

# Bergbau- und Steine- und Erden-Tag 2019



## Rohstoffgewinnung am Scheideweg

Dr. Herbert Posser  
12. Juli 2019, Iphofen

## 1. Rechtslage

- Idee des – europäisch induzierten – Umweltschutzes, Umweltvereinigungen und Individualpersonen in den Dienst des Umweltschutzes zu stellen; deshalb Klagerechte: „Fish don't go to court“
- Materielles Umweltrecht
  - Kann – auch ohne drittschützende Wirkung – von Umweltverbänden gerügt werden (FFH, Artenschutz, WasserR)
  - Von Dritten nur bei individueller Rechtsverletzung, aber: Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention (Mitglieder der Öffentlichkeit)
- Verfahrensrecht
  - Absolute Fehler: Rechtsfolge ist Genehmigungskassation, soweit nicht heilbar
  - Relative Fehler: (Un-)Beachtlichkeit ohne Beweisbelastung Dritter
  - Auch von Individualpersonen (§ 4 Abs. 3 UmwRG)
- Weiter Anwendungsbereich des UmwRG: Umweltvereinigungen können jeden (nicht nur umweltfachlichen) Rechtsverstoß rügen, soweit Genehmigungsentscheidung Umweltbezug hat
- Keine materielle Präklusion
- Art. 14 Abs. 3 GG (Enteignungen): Sperrgrundstück/Quälzipfel führt grds. zu Vollüberprüfung
- Art. 20a GG: Staatszielbestimmung

## 2. Konsequenzen

- Nimby: Umweltrecht wird instrumentalisiert zur Durchsetzung von Partikular- oder gar Individualinteressen – genau umgekehrter Effekt ggü. ursprünglicher Intention!
- Kein größeres, umweltbeanspruchendes Projekt ohne Klagen
  - Keine Planungssicherheit
  - Verzögerungen
  - Erheblicher Vor- und Nachbereitungsaufwand
- Gesellschaftliche Verabsolutierung von einzelnen Belangen ohne Abwägungsoffenheit; Verlust der Gemeinwohlorientierung durch radikale Schwarz-Weiß-Zuspitzung und emotionale Überhöhung von Einzelthemen bei gleichzeitiger Personalisierung von Gut und Böse
- Abrupte Richtungswechsel des politischen Prozesses, da Gegenwartsgesellschaft traditionelle und institutionelle Bindungen sowie längerfristige Orientierungen aufgibt und in Mentalität, Einstellung und Wahlverhalten zunehmend volatiler wird

- Energiewende
  - Ausstieg aus Kernenergie und Kohle ohne Offenlegung des gesellschaftlichen Preises
  - Stromleitungsausbau/Erdkabel
  - CO<sub>2</sub>-Pipeline für CCS
- Bodenschatzgewinnung
  - Hambach
    - Potentielles FFH-Gebiet/Bechsteinfledermaus
    - Megathema Klimaschutz; abrupter Konzeptwechsel (Kohleausstieg)
    - Organisierte Mobilisierung: „The next big thing?“
  - FFH und Artenschutz („natürliche Lebensgrundlagen“)
  - WasserR („kein normales Gut“)
  - Immissions- und Landschaftsschutzrecht nur nachrangig

# I. Befund

- Bedeutungsverlust gegenläufiger Erwägungen
  - Inanspruchnahme auf Zeit
  - Rekultivierung
  - Sekundärbiotopie
  - Partnerschaft/umweltrechtliches Kooperationsprinzip/Vertragsnaturschutz
- Es findet keine Gesamtabwägung mehr statt
- Folge: „Die freiheitliche Zivilgesellschaft lebt von Voraussetzungen, deren Grundlagen sie negiert.“

# II. Was tun?

## 1. Politik/Gesellschaft

- Aufklärung
  - Keine einfachen Lösungen
  - Kein Umweltvorbehalt jeglicher Grundrechtsausübung
  - Abwägungsoffenheit
- Offene Diskussion über Folgen einer „Green Society“
  - Internalisierung von Umweltkosten
  - Wertschöpfungsketten
  - Wohlstand
  - Versorgungssicherheit
  - Mobilität
  - CO<sub>2</sub>-Bepreisung
  - Verbotsgesellschaft vs. freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Bekennermut/Konstanz/Langfristigkeit vs. abrupte Konzeptwechsel nur aufgrund gesellschaftlichen Drucks



# II. Was tun?

## 2. Recht

### a) Europa

- Änderungen von Umweltrichtlinien (Evaluierung), Leitfäden und „Guidance Documents“
- Richtlinienvorgaben müssen abwägungsoffen sein/Strukturfehler: rein sektorale Betrachtung
- Wirtschaftliche Tätigkeiten nicht in Ausnahmeprüfungen drängen
- Überdenken materieller Anforderungen

### b) Mitgliedstaat

- Spielräume nutzen (Rahmenrichtlinien)
  - Grenzwerte und Standards verbindlich setzen
  - Keine „copy and paste“-Umsetzung
  - Keine Expertokratie
- Umweltschutz
  - Kein zwingendes Zulassungshindernis
  - Abwägungselement

## II. Was tun?

- Klagbarkeit
  - Verfahrensfehler nicht absolut
  - Planerhaltung/Fehlerheilung
  - Klagebegründungsfristen
  - Verkürzter Rechtsschutz (VG/OVG)
  - Beurteilungsspielräume der Fachbehörden?



## II. Was tun?

- Rohstoffsicherung
  - Allgemeine Rohstoffsicherungsklausel (nicht nur BBergG)
  - Stärkere Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (§ 7 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 ROG) als verbindliches Ziel bzw. als zu berücksichtigender Grundsatz; mindestens „Soll-Vorgabe“
  - Bedarfsfeststellung (Planrechtfertigung) auf Gesetzesebene
  - Bedarfsunabhängige Festlegungen
  - Erleichtern von Zieländerungen und Zielabweichungen
  - Ergänzung von § 67 BNatSchG: Spezifische Ausnahmen für Rohstoffgewinnung
  - Flächentausch: Neuaufschluss/Rekultivierung
  - Hochzonung planerischer Entscheidungen auf Ebene LEP
  - Spezielle Rohstoffabbauplanung (wie Braunkohle)
  - Bundesraumordnungsplan (§ 17 Abs. 3 ROG)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

